

RS Vwgh 1995/5/31 94/16/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §25 Abs1;

FinStrG §48 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Die Frage, ob der Beschuldigte damit rechnen mußte, daß die von ihm angeordnete, nach § 48 Abs 1 lit a FinStrG erfolgte Verletzung der Verschlußsicherheit leicht entdeckt werden konnte, läßt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf eine Geringfügigkeit des ihm anzulastenden Verschuldens zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160230.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at